

mission gebildet, der Vertreter der zentralen Justizorgane, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Wissenschaft angehören. Die Arbeiten stehen nun vor dem Abschluß und in Kürze können den Genossenschaftsbauern Vorschläge in Form von Thesen für die künftige Gestaltung des LPG-Rechts zur Diskussion übergeben werden.

Ausgangspunkt der Vorschläge ist die klare sozialistische Perspektive unserer Landwirtschaft. Die erarbeiteten Grundsätze berücksichtigen viele Neuregelungen der genossenschaftlichen Verhältnisse, die sich in der Praxis entwickelt haben. Sie verwerten die reichen Erfahrungen, die die Kollektivwirtschaften in der Sowjetunion und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in den Volksdemokratien gesammelt haben. Sie dienen der Förderung der Initiative der Genossenschaftsbauern, der Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie, der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips und der richtigen Verbindung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen. Das neue LPG-Recht muß ein Hebel für die Entwicklung der LPG zu mustergültigen sozialistischen Großwirtschaften werden.

Ein Mangel bei der Ausarbeitung der Grundsätze für das LPG-Recht war die ungenügende Heranziehung der Genossenschaftsbauern. Walter Ulbricht forderte auf dem V. Parteitag, daß die Gesetze unter „breiter Mitwirkung der Bevölkerung“ ausgearbeitet werden.³ Es genügt nicht mehr, erst den fertigen Entwurf zur Diskussion zu stellen, sondern bereits bei der Ausarbeitung der grundsätzlichen Fragen muß die Diskussion entwickelt werden, müssen diejenigen Bevölkerungsschichten zur unmittelbaren Mitarbeit herangezogen werden, deren gesellschaftliche Verhältnisse rechtlich geregelt werden sollen. Zu den Beratungen der Kommission wurden jedoch nur vereinzelt LPG-Vorsitzende eingeladen, und die Diskussion in den Genossenschaften, insbesondere über die in der Kommission behandelten Probleme, wurde nicht systematisch entfaltet, obwohl viele Fragen aufgetaucht sind, über die die Auseinandersetzung in der Praxis geführt werden muß. Diese Versäumnisse gilt es jetzt aufzuholen. Noch vor Bestätigung und Veröffentlichung der Thesen durch den LPG-Beirat soll deshalb die Diskussion über wichtige Vorschläge der Kommission entwickelt und das Interesse der Genossenschaftsbauern für die Fragen des LPG-Rechts geweckt werden.⁴ Die folgenden Ausführungen sollen dazu anhand der Erläuterung einzelner Vorschläge den Richtern, Staatsanwälten, Notaren und Wissenschaftlern einige Hinweise und Anregungen geben, die bei Durchführung von Justizausreden sowie bei Teilnahme an anderen Diskussionen in Genossenschaften verwertet werden können. Gleichzeitig sollen einige Probleme dargestellt werden, über die insbesondere die Auseinandersetzung geführt werden sollte.

Zur Organisation der Genossenschaft

In der Praxis haben sich besonders die Genossenschaften vom Typ I und III bewährt, während die Genossenschaften vom Typ II wenig in Erscheinung traten und die werktätigen Bauern sich selten in dieser Form zusammenschlossen. Nur etwa 1 %⁵ aller Genossenschaften arbeiten nach dem Musterstatut des Typ II, und beim Übergang einer Genossenschaft des Typ I zu einer höheren Form der Vergesellschaftung wird stets der Typ III gewählt, obwohl in der Übergangszeit in vielen Fällen bereits Teile des lebenden und toten Inventars vergesellschaftet werden. Der Grund dafür dürfte darin liegen, daß die im Typ II vorgeschriebene Bezahlung der Traktoren und des Zugviehs eine große Belastung der Genossenschaft darstellt.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, in Zukunft nur noch LPG höheren Typs (entspricht dem Typ III) und LPG niederen Typs (entspricht etwa dem Typ I) sowie gärtnerische Produktionsgenossenschaften zu bilden.

³ Walter Ulbricht, Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat, Berlin 1958, S. 34.

⁴ Auf der 2. Tagung des Arbeitskreises für LPG- und Bodenrecht wurde festgestellt, daß in der Praxis oftmals die einfachsten Grundsätze des LPG-Rechts nicht bekannt sind, vgl. Richter, Staat und Recht 1958, S. 748.

Um aber die Entwicklung der Formen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses nicht zu hemmen⁵ und den verschiedenen örtlichen Bedingungen Rechnung zu tragen, soll auch in Genossenschaften niederen Typs die gemeinsame Bewirtschaftung von Grünlandflächen, die Vergesellschaftung von Teilen des lebenden und toten Inventars sowie die gemeinsame Bewirtschaftung von Wald möglich sein. Jede Genossenschaft soll in Zukunft entsprechend dem Stand der Entwicklung und den örtlichen Verhältnissen die beste Form der Vergesellschaftung wählen können.

Viele Diskussionen gab es bereits zur Frage der Vertretung der Genossenschaften im Rechtsverkehr⁶, da die Musterstatuten keine klare Regelung enthalten⁷. Die Genossenschaft sollte grundsätzlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden. Weiterhin sollte dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt werden, Rechtsgeschäfte über einen Betrag bis zu 500 DM allein abzuschließen. Der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und insbesondere der Revisionskommission obliegt dabei die Kontrolle, daß die Vertretungsmacht auch stets im Interesse der Genossenschaft, insbesondere im Rahmen der bestätigten Finanz- und Wirtschaftspläne ausgeübt wird. Rechtsgeschäfte, die ordnungsgemäß abgeschlossen wurden, aber gegen die Pläne der Genossenschaft verstoßen, kann man jedoch nicht als nichtig ansehen, da sonst eine Unsicherheit im Rechtsverkehr eintreten könnte. Wenn beispielsweise eine Genossenschaft für eine Festlichkeit 100 Bockwürste kauft, obwohl dafür keine Mittel eingeplant sind, — dieser Fall hat sich tatsächlich zugetragen — dann ist das Rechtsgeschäft gültig. Der Vorsitzende, der dieses Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, soll sich gegenüber der Mitgliederversammlung verantworten. Zum Schutz der Genossenschaft sollten jedoch wichtige Rechtsgeschäfte, wie Kauf oder Verkauf von Produktionsmitteln und Verfügungen über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden dürfen, wobei es genügt, wenn der Kauf einer bestimmten Maschine in den von der Mitgliederversammlung bestätigten Plänen vorgesehen ist.

In den Genossenschaften sollte auch über die Verbesserung der Leitung gesprochen werden. Dazu gehört, daß alle Mitglieder die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Brigadeleiter kennen und daß insbesondere darüber beraten wird, wie die Einbeziehung der Genossenschaftsbauern in die Leitung durch Arbeit in Kommissionen, Durchführung von Produktionsberatungen, aktive Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und andere Formen und Methoden verbessert werden kann.

In großen Genossenschaften können zur Entlastung der Mitgliederversammlungen Delegiertenversammlungen gebildet werden. Die Delegiertenversammlung sollte das Recht haben, neue Mitglieder aufzunehmen, Arbeitsordnungen zu bestätigen und abzuändern, über die Verwendung des Hilfsfonds zu beschließen und insbesondere Entscheidungen über die Regelung des Produktions- und Wirtschaftsablaufs zu treffen.

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande wird auch das Bedürfnis zum Zusammenschluß mehrerer LPG hervorufen. Es handelt sich hier um eine gesetzmäßige Entwicklung, die bereits in den Perspektivplänen der Genossenschaft berücksichtigt werden sollte.⁸ Die Kommission hat über die Fragen des Zusammenschlusses beraten und unterbreitet folgende Vorschläge:

⁵ Die derzeitige Formulierung des Musterstatuts Typ I Ziff. 3, daß jeder werktätige Bauer sein A c k e r l a n d einzubringen hat, erwies sich bereits in der Vergangenheit als zu eng, und von der V. LFG-Konferenz wurde empfohlen, in grünlandreichen Gebieten zunächst nur eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes vorzunehmen bzw. neben dem Ackerland auch das Grünland einzubringen.

⁶ vgl. Urteil des OG vom 21. Mai 1957, NJ 1957 S. 485; Artl, Gedanken über eine zusammenfassende Regelung des LPG-Rechts, NJ 1957 S. 713 (714).

⁷ In Ziff. 37 des Musterstatuts Typ III heißt es, daß der Vorsitzende und der Vorstand die Genossenschaft leiten und gegenüber den staatlichen Organen und anderen juristischen Personen vertreten.

⁸ vgl. Schlußwort des Ersten Sekretärs des ZK, Walter Ulbricht, auf dem V. Parteitag, a. a. O. S. 199.